*(Briefkopf Schule)*

**An die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit bestehendem Nachteilsausgleich bei**

* **Lese-Rechtschreibstörung oder isolierter Lese- oder Rechtschreibstörung**
* **Lese-Rechtschreibschwäche oder isolierter Lese-oder Rechtschreibschwäche**

Sehr geehrte Eltern,

mit Beginn des aktuellen Schuljahres 2016/17 ist eine neue Regelung zur Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibstörung und Lese-Rechtschreibschwäche in Kraft getreten (siehe BayEUG Art. 52 und BaySchO §31-36). Die bisherige Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung entfällt.

Die neue Regelung sieht für alle Erscheinungsformen folgende Maßnahmen zur Unterstützung vor:

* **Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen**:

„Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der

Leistungsan­forde­rung wahrt (Art. 52 Abs.5)“, z.B. Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen,

spezielle Arbeitsmittel.

Das heißt: Die äußeren Bedingungen bei Leistungserhebungen werden angepasst, der

Leistungsanspruch bleibt im vollen Umfang erhalten.

⇨ Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich erhalten **keinen Vermerk** im Zeugnis.

* **Notenschutz bei Leistungserhebungen und in Abschlussprüfungen:**
  + **Verzicht** auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und den Fremdsprachen. Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses!
  + **Verzicht** auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
  + Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache

⇨ Art und Umfang des Notenschutzes **wird im Zeugnis vermerkt**.

* **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht** werden weiterhin wie bisher erteilt.

Zur Umstellung der bisherigen Bescheinigungen über Nachteilsausgleich bitten wir Sie, uns mitzuteilen,

ob Ihr Kind - **Notenschutz** (mit Vermerk im Zeugnis)

- **Nachteilsausgleich** (ohne Vermerk im Zeugnis)

- **Nachteilsausgleich und Notenschutz** erhalten soll

- oder ob Sie auf diese Maßnahmen verzichten wollen.

Beachten Sie bitte, falls bei Ihrem Kind bisher eine Lese-Rechtschreib**schwäche** diagnostiziert war: Eine „**zurückhaltende**“ Bewertung von Leistungen im Lesen und Rechtschreiben ist nicht mehr möglich. Die Entscheidung zu „Notenschutz“ beinhaltet den **Verzicht** auf die Leistung.

Bitte füllen Sie den beigefügten Antrag aus und geben Sie ihn **bis zum 20.10.2017** bei der Klassenlehrkraft Ihres Kindes ab. Sollten Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sein oder noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

* die Klassenlehrkraft Ihres Kindes, Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* unsere Beratungslehrkraft, Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* die für unsere Schule zuständige Schulpsychologin, Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages schicken wir Ihnen eine Bescheinigung mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind zu.\*\*\*

Mit freundlichen Grüßen

Briefkopf Schule

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz**

**aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreibstörung**

für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Kindes Klasse

**Diagnose laut bisheriger schulpsychologischer Bescheinigung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Tag der Ausstellung**

O Lese-Rechtschreibstörung

O isolierte Rechtschreibstörung

O isolierte Lesestörung

O Lese-Rechtschreibschwäche

O Leseschwäche

O Rechtschreibschwäche

**Antrag auf**

O Nachteilsausgleich\* (s. Rückseite)

O Notenschutz\*\*

O Nachteilsausgleich und Notenschutz

O Ich verzichte auf Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zu Ihrer Information

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

⯎ bei (isolierter) Lesestörung: - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern

Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den

Fremdsprachen

- Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des

Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

⯎ bei (isolierter) Rechtschreibstörung: - Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung

- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der

Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der

Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

\*\*\*

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)